Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Meister-Prüfungs-Ordnung für den Handwerkskammerbezirk Karlsruhe

Visual Library

Amtliche Beilage zum „Karlsruher Tagblatt".

Meister-Prüfungs-Ordnung
für den
Handwerkskammerbezirk Karlsruhe.

§ 1.

Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

Zur Abnahme der Meisterprüfung werden nach Maßgabe des § 133 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 auf Antrag der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde — des Großh. Landeskommissärs — die für den Kammerbezirk erforderlichen Prüfungskommissionen errichtet.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, für welchen ein Stellvertreter zu bestellen ist, und vier Beisitzern. Zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten und insbesonders zur Führung des Protokolls kann ein Schriftführer beigezogen werden.

Die Prüfungskommissionen werden in der Regel für ein oder für mehrere verwandte Handwerke errichtet. Für Handwerke, welche nur in einer geringen Zahl von Betrieben vertreten sind, können gemeinsame Prüfungskommissionen errichtet werden, für welche ebenfalls ein ständiger Vorsitzender, sowie dessen Stellvertreter zu bestellen und eine größere Anzahl von Beisitzern zu ernennen ist, deren Heranziehung zu den einzelnen Prüfungen seitens des Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Handwerks, dem der Prüfling angehört, erfolgt.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, deren Stellvertreter und ebenso die Beisitzer werden auf Vorschlag der Handwerkskammer durch die höhere Verwaltungsbehörde — den Großh. Landeskommissär — ernannt. Die Auswahl und der Beizug des Schriftführers erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission.

§ 2.

Zuständigkeit der Prüfungskommissionen

Zuständig zur Abnahme der Prüfung ist diejenige Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Handwerk selbständig betreibt oder seit mindestens 3 Monaten als Geselle in Arbeit steht.

§ 3.

Beschlußfähigkeit der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der vier Beisitzer beschlußfähig. Die Beisitzer sind zu jedem einzelnen Prüfungstermin vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.

Im Falle plötzlicher Verhinderung eines der Beisitzer an der Teilnahme an einer bereits anberaumten Prüfung steht der Prüfungskommission die Befugnis zu, eine andere geeignete Persönlichkeit beizuziehen.

Nahe Verwandte — bis zum vierten Grade bürgerlicher Rechnung —, sowie der Arbeitgeber und der etwaige Geschäftsteilhaber des Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4.

Prüfungstermin.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf anberaumt. Durch Beschluß der Prüfungskommission oder durch Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer können regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festgesetzt werden.

Zu einem Prüfungstag sollen nicht mehr Prüflinge geladen werden, als im Interesse einer eingehenden und sorgsamen Prüfung ratsam ist.

§ 5.

Anmeldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Handwerkskammer zu richten, welche dasselbe an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergiebt.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will thätig gewesen ist,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission; hat er Bedenken bezüglich der Zulassung, so hat er das Gesuch der gesamten Prüfungskommission zur Entschließung vorzulegen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann die Entscheidung des Vorstandes der Handwerkskammer angerufen werden.

Von der erfolgten Zulassung giebt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling Nachricht unter gleichzeitiger Festsetzung des Prüfungstermins und unter Bezeichnung des zu liefernden Meisterstückes bezw. der zu leistenden Arbeitsprobe.

§ 7.

Prüfungsgebühr.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 30 ℳ an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr wieder zu bezahlen.

§ 8.

Das Prüfungsverfahren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

I. Praktische Prüfung.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen, sowie sonstigen zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung. An Stelle des Meisterstücks oder neben demselben kann auch die Ausführung einer Arbeitsprobe verlangt werden.

§ 10.

Meisterstück.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerks bezw. des von ihm betriebenen Zweiges desselben besitzt. Wünsche inbetreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden und sind thunlichst zu berücksichtigen.

§ 11.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück herzustellen ist. Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder oder, wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweigs zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 12.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung sowie die Bescheinigung der mit seiner Ueberwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die Frist für die Anfertigung und Einlieferung des Meisterstücks verlängert werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Hat eine solche Hilfe stattgefunden, so hat er anzugeben, von wem sie geleistet wurde und worin sie bestanden hat.

§ 13.

Arbeitsprobe.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 10—12) finden auf die Ausführung der Arbeitsprobe sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß dieselbe in der Regel vor der versammelten Prüfungskommission abzulegen ist.

II. Theoretische Prüfung.

§ 14.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf den Nachweis

1. der zum selbständigen Betrieb des Handwerks nötigen technischen und sonstigen Fachkenntnisse,
2. der Befähigung zur ordnungsgemäßen Buch- und Rechnungsführung und
3. der Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens.

§ 15.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Beschaffenheit, Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung.

§ 16.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 17.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betreffend das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden. Das Ergebnis dieses Teils der Prüfung soll in den nächsten 5 Jahren nach Erlassung der Prüfungsordnung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Angehörige des Baugewerbes sind auch inbezug auf ihre Kenntnis der baupolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften zu prüfen.

§ 18.

Ergebnis der Prüfung.

Wie weit die theoretische Prüfung sich bei den einzelnen Handwerken erstrecken soll, bestimmt soweit nötig die Handwerkskammer durch Erlassung besonderer Weisungen an die betreffenden Prüfungskommissionen. Dabei darf aber hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen keinesfalls unter das in den §§ 15 bis 17 im allgemeinen festgesetzte Maß herabgegangen werden.

§ 19.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften am Schluß des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor deren Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks entbunden werden.

§ 20.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen, welches vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstücks entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 21.

Dem Prüfling steht eine Beschwerde gegen den Beschluß der Prüfungskommission nur insofern zu, als die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der zum Vollzug derselben erlassenen Anweisungen (§ 18) nicht eingehalten worden sind. Ueber die Beschwerde entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Wiederholung der Prüfung.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Bei Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 2 keine Anwendung.

§ 23.

Ungültigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses.

Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Anfertigung des Meisterstücks benutzte Hilfe vorsätzlich verschwiegen hat.

Gegen die die Ungültigkeit des Zeugnisses aussprechende Verfügung der Prüfungskommission kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde — des Großh. Landeskommissärs — angerufen werden.

§ 24.

Gebühren der Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen notwendigen baren Auslagen, bei Prüfungen Entschädigung für Zeitversäumnis nach den im Statut der Handwerkskammer vorgesehenen Sätzen aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungskommissionen kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Abnahme der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 25.

Prüfungsakten.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung bei den Prüfungen zu entsenden.

§ 26.

Schlußbestimmung.

In Fällen, in welchen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht ausreichen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Nr. 36756. Vorstehende Prüfungsordnung wird gemäß § 133 Abs. 4 Gew.-Ordg. genehmigt.

Karlsruhe, den 27. September 1902.

Großh. Ministerium des Innern.

Schenkel.

Schmidt.

Vorstehende Prüfungsordnung für den Handwerkskammerbezirk Karlsruhe bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1902.

Die Handwerkskammer Karlsruhe.

Walz, Vorsitzender.

Dr. Loth, Sekretär.

F. Thiergarten (Bad. Presse), Karlsruhe